

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)

Antrag der MHI Naturschein GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem.
§ 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Verbindungshalde
im Stadtgebiet Winterberg

Die MHI Naturstein GmbH v. d. Geschäftsführer Dr.-Ing. Jürgen Aretz mit Sitz in 63456 Hanau, Senefelderstr. 14 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 19.12.2018 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung und den Betrieb des Steinruchs in Winterberg-Hildfeld beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbindungshalde und sowie die Anpassung der Flurstücke im Diabas-Tagebau Winterberg-Hildfeld.

Gemäß Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben ein Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG. Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie Auslegung des Antrages wird abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Die geplante Maßnahme ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Nr. 2.1.1 gelistet, daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die Änderungen keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann; gem. § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei der Änderung § 7 UVPG entsprechend.

Die Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) eingesehen werden. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Brilon, 31.01.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40002-2019-04

Im Auftrag
gez. Kraft